

nach den verschiedenen Arten eines solchen Vergehens, vier Gerichtshöfe, die von dem Versammlungsorte folgende Namen hatten: *Δικαστήριον ἐπὶ Παλλάδιῳ* (über zufälligen Todtschlag, so in Kämpfspielen ic.), *ἐπὶ Δελφείοῳ* (über absichtlichen, aber erlaubten Todtschlag), *ἐπὶ Πρυτανείῳ* (gegen unbekannte Mörder und gegen leblose Dinge, welche getödtet haben, z. B. Dachziegel), *ἐπὶ Πρωκτοῦ* (über absichtlichen Mord, begangen zu einer Zeit, wo der Angeklagte wegen eines anderen, unabsichtlichen Todtschlages noch nicht die Verzeihung der Verwandten erhalten hatte).

128.

2) Für geringere Sachen.

Neben diesen entstanden, besonders durch Solon, die *δικαστήρια δημοτικά*, welche ursprünglich nur die von Bürgern gegen Bürger begangenen Vergehungen geringerer Art richten sollten, aber allmählig auch die Kriminalgerichtsbarkeit an sich rissen, so daß namentlich die Ephetengerichte seit dem peloponnesischen Kriege nicht mehr in Thätigkeit gewesen zu sein scheinen. Unter diesen bürgerlichen Gerichten, deren sich eilf mit Sicherheit nachweisen lassen, war das vornehmste die *Ἡλιαία* (*Ἡλιαία* auf einem der Sonne, *Ἥλιος*, offen liegenden Plaze oder von *ἠλιάζεσθαι*, τ. ἔ. ἀδγοῦζεσθαι — *Ἡλιασταί*, *ἠλιαστίς*, *ἠλιάζειν*), worin über Staatsangelegenheiten und Staatsverbrechen geurtheilt wurde. Das Richteramt war nach der solonischen Einrichtung ein Ehrenamt, wozu ein jeder athenischer Bürger von unbescholtenen Sitten und einem Alter von wenigstens 30 Jahren durch's Loos gelangen konnte; seitdem aber Perikles eine Bezahlung des Rechtsprechens (*μισθὸς δικαστικός*, anfangs — seit c. Ol. 84 — ein Obolos, dann — wahrscheinlich durch Kleon seit c. Ol. 88 — drei Obolos) einführte, drängte sich zu diesem Geschäfte der ärmere Volkshaufe. Es wurden zu Anfang jedes Jahres durch eine allgemeine Loosung 6000 Personen ausgehoben und von diesen 5000 in Dekurien vertheilt (1000 blieben als Ersazmänner disponibel); jeder Einzelne erhielt, nach geleistetem Richtereide, ein Tafelchen mit seinem Namen und der Nummer seiner Dekurie. Diese Dekurien wurden wieder am Morgen jedes Gerichtstages für die einzelnen Gerichtshöfe und die auf diese vertheilten Rechtshändel verloost (so daß also kein Gerichtshof immer dieselben Richter hatte — *οἱ λάχοντες δικασταί*), wobei jeder Richter einen Stab (*βακτηρία*), als Zeichen seiner Richter Gewalt, und eine Marke (*σύβολον*), als Ausweismittel für die spätere Empfangnahme des Richterlohnes, erhielt. Sehr selten traten alle Dekurien in ein Gericht zusammen; oft bildeten schon 200 oder 400, oft auch 1000 oder 1500 Richter ein Ganzes. — Die Leitung der einzelnen Gerichtshöfe (*ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου*) hatte immer die Behörde, von welcher der Proceß instruiert war (§ 130); war also abhängig vom Gegenstande der Klage. — Appellation fand nicht statt, außer wenn der Verurtheilte die Falschheit der Zeugenaussagen nachwies. — Nach geendigtem Gerichte zahlten die Kolakreten (*Κολακρέται*) den Richterlohn aus. — Wie oft und welches Gerichtstage waren, wissen wir nicht; an Fest-